

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031  
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19  
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450  
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de  
info@online-ssv.de



*365 Tage sportlich aktiv*  
**schwäbischer  
skiverband e.v.**

## **Jugendordnung der Schwäbischen Skijugend beschlossen am 18.11.2010**

Beschlossen von der konstituierenden Jugendversammlung am 12. Oktober 1993 in Nellingen. Bestätigt vom Vorstand des Schwäbischen Skiverbandes am 27.10.1993 in Dettingen.

Mit Änderungen durch den Verbandsjugendtag am 30.09.1997 in Kornwestheim. Bestätigt durch den Vorstand am 12.11.1997.

In neu überarbeiteter Form beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 30.10.2010 in Stuttgart und Bestätigung durch das Präsidium am 18.11.2010.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde jeweils nur die männliche Form verwendet.

### **§ 1 Name**

Die SCHWÄBISCHE SKIJUGEND ist die Jugendorganisation des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV).

Nach § 8 der Satzung des SSV führt und verwaltet sie sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich diese Jugendordnung.

### **§ 2 Allgemeines und Ziele**

Die Schwäbische Skijugend ist Mitglied der Württembergischen Sportjugend im Württembergischen Landessportbund (WLSB).

Die Schwäbische Skijugend ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessensvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schneesport.

Sie ist die Vertretung der Belange der Schwäbischen Skijugend in den Gremien des Schwäbischen Skiverbandes.

Sie arbeitet mit anderen für die Jugendarbeit zuständigen nationalen und internationalen Einrichtungen zusammen, sofern dies dem Interesse des Schwäbischen Skiverbandes entspricht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Schwäbischen Skijugend gehören unmittelbar an:

- alle Mitglieder des Schwäbischen Skiverbandes, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit des Schwäbischen Skiverbandes und seiner Untergliederungen ausüben.

Die Zugehörigkeit zu den Altersklassen im Wettkampfsport regelt die ‚Deutsche Wettkampfordnung für Ski (DWO)‘.

#### **§ 4 Grundsätze**

Die Schwäbische Skijugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jede Form von Gewalt. Sie setzt sich im besonderen Maße für die Gleichstellung des weiblichen und männlichen Geschlechtes ein.

#### **§ 5 Aufgaben**

Die Schwäbische Skijugend will durch zeitgemäße überfachliche Jugendarbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen und Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern.

Sie will junge Menschen zur aktiven und verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen und zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.

Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische, sowie jugendpflegerische Aufgaben.

Sie will durch Begegnung mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken, um die Kultur des eigenen Volkes und ein multikulturelles Verständnis der Mitglieder zu fördern.

Sie will zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation anregen und das Urteilsvermögen junger Menschen stärken.

Sie will maßgeblich zum Umweltbewusstsein beitragen.

Sie will ein interessantes und bewegtes Jugendleben gestalten, Lebensziele eröffnen und alle erlaubten Wege zur Verbesserung der persönlichen Leistung ermöglichen.

Hierbei bekämpft sie Drogen, sowie jede Form von unerlaubter Leistungsmanipulation ( insbesondere Doping ) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.

Sie will durch aktive Prävention zum Schutz der Jugend beitragen!

Sie will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Bezirke, Vereine und Abteilungen den Schneesport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.

Sie will zur Jugendarbeit und zur Einrichtung von Jugendgremien in den Bezirken und Vereinen beitragen.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe der Schwäbischen Skijugend sind

- der Verbandsjugendtag
- der Verbandsjugendausschuss
- die Verbandsjugendvorstand

#### **§ 7 Der Verbandsjugendtag**

Der Verbandsjugendtag findet im Jahr des Verbandstages statt und ist vor diesem abzuhalten.

Er ist vom Verbandsjugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben und/oder Veröffentlichung im Verbandsorgan ‚Die Skispur‘ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Verbandsjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die Delegierten der Vereine/Abteilungen, die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses und des Verbandsjugendvorstandes haben je 1 Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht möglich.

Der Verbandsjugendtag nimmt die Berichte des Verbandsjugendvorstandes und Verbandsjugendausschusses entgegen. Er führt Entlastung und Wahlen durch. Er bearbeitet Anträge zur Änderung der Jugendordnung und sonstige Anträge.

### **§ 7.1. Zusammensetzung des Verbandsjugendtages**

Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus

- den Vereinsdelegierten - jeder Verein kann einen Delegierten entsenden, dieser wird von der jeweiligen Vereins-/Abteilungsjugend gewählt
- den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes und -ausschusses

### **§ 7.2. Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies ein Delegierter verlangt.

Bei der Entlastung haben die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes kein Stimmrecht.

Wählbar ist jedes Mitglied eines dem SSV angehörigen Schneesportvereines, das anwesend ist oder seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat.

### **§ 7.3. Anträge**

Anträge zum Verbandsjugendtag müssen zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag an die Geschäftsstelle des Schwäbischen Skiverbandes gerichtet werden.

Anträge können von Vereinen, Bezirken, Ausschüssen und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderungen der Jugendordnung.

### **§ 7.4. Außerordentliche Verbandsjugendtage**

Außerordentliche Verbandsjugendtage finden statt, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der möglichen Delegierten oder zwei Dritteln des Verbandsjugendausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird, sowie auf Verlangen des Verbandsjugendvorstandes.

Ansonsten gelten die Einberufungsbestimmungen des ordentlichen Verbandsjugendtages.

### **§ 8 Verbandsjugendausschuss**

Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes
- der Referent Schneesport an Schulen
- der Referent Frauen und Mädchen
- die Bezirksvertretern ( nach §13.5. der SSV Satzung )
- die Sprecher von aktuellen Arbeitsausschüssen

Der Verbandsjugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihm obliegen grundsätzliche Fragen zur Jugendarbeit, die Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltes, sowie die Berufung kommissarischer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Verbandsjugend.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Sitzungen werden vom Verbandsjugendleiter, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt auch Ort und Zeit der Sitzung.

## **§ 9 Verbandsjugendvorstand**

Dem Verbandsjugendvorstand gehören an:

- der Verbandsjugendleiter
- zwei stellvertretende Verbandsjugendleiter
- bis zu 4 Beisitzer mit besonderer Aufgabenstellung
- der Jugendsprecher
- ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)

Mit Ausnahme des Verbandsjugendsprechers (Höchstalter bei der Wahl 25 Jahre) können nur Personen gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes werden vom Verbandsjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Verbandsjugendvorstandes im Laufe der Legislaturperiode aus oder ist es auf Dauer verhindert, so wählt der Verbandsjugendausschuss in seiner nächsten Sitzung einen kommissarischen Nachfolger.

## **§ 10 Arbeitsausschüsse**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Deren Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

## **§ 11 Protokolle**

Von allen Sitzungen im Jugendbereich sind Niederschriften zu fertigen, in welchen alle Beschlüsse festzuhalten sind.

Diese sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der beteiligten Organe zur Verfügung zu stellen.

Protokolle werden vom Verbandsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter abgezeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn binnen drei Wochen nach Datum des Protokolls kein Einspruch erfolgt ist.

## **§ 12 Kassen- und Rechnungsführung**

Die Schwäbische Skijugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Einzelplan ‚Skijugend‘ des Gesamthaushaltes des SSV vorgesehene Mittel. Sie hat einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Schwäbischen Skiverbandes.

## **§ 13 Vertretung**

Die Schwäbische Skijugend wird im Präsidium des Schwäbischen Skiverbandes durch den Verbandsjugendleiter vertreten. In allen anderen Angelegenheiten kann er im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten werden.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Für die Verwaltungsarbeiten in der Schwäbischen Skijugend gilt die Geschäftsordnung des Schwäbischen Skiverbandes.

## **§ 15 Änderungen der Jugendordnung**

Bei Beschlüssen oder Änderungen zur Jugendordnung genügt die einfache Mehrheit des Verbandsjugendtages.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Schwäbischen Skiverbandes.